

3.2	In Anbetracht der unterschiedlichen Aufstellung und finanziellen sowie personellen Kapazitäten von Frauenhäusern in Bayern, wie beabsichtigt die Staatsregierung insbesondere kleinere Trägerinnen und Träger gezielt zu unterstützen, um eine hohe Qualität der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederten Interventionsstellen sicherzustellen?	5
3.3	Anhand von welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung die Kommunen dabei, bedarfsgerechte Immobilien für Frauenhäuser (ob für den Ausbau eines Frauenhauses, für eine Ersatzimmobilie während des Ausbaus oder für ein neues Frauenhaus) aufzufinden?	5
4.1	Wie viele Frauenhausplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Trägern und Landkreisen/selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)?	5
4.2	Wie hoch schätzt die Staatsregierung den aktuellen Bedarf an Frauenhausplätzen in Bayern ein (bitte unter Angabe der Schätzungsgrundlage und nach Regierungsbezirk auflisten)?	8
4.3	Welche Ausbauziele hat sich die Staatsregierung jeweils für Frauenhausplätze sowie für Stellen in der Beratung für gewaltbedrohte Frauen gesetzt? ...	8
5.1	Von wie vielen Trägerinnen und Trägern der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe wurde zur Finanzierung der Mehraufwendungen, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben, die auf der Webseite des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales angekündigte pauschale Summe beantragt bzw. an wie viele wurde die Summe ausgezahlt?	9
5.2	Anhand von welchen Kriterien wurde die Höhe bzw. die Spannweite der Pauschalsumme entschieden?	9
5.3	Wird das Angebot der Pauschalsumme ausgeweitet bzw. verlängert, angesichts der andauernden Corona-Pandemie?	9
6.1	Wann genau wird über eine mögliche Regionalfinanzierung der aktuell laufenden Second-stage-Modellprojekte entschieden?	9
6.2	Falls die Entscheidung über eine mögliche Regionalfinanzierung bereits gefällt wurde, welche Strategie wird hierbei verfolgt?	9
6.3	Falls die Entscheidung über eine mögliche Regionalfinanzierung bereits gefällt wurde, wie ist der konkrete Planungsstand?	9
7.1	Wann wird die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern evaluiert?	10
7.2	Wird der Evaluationsbericht anschließend veröffentlicht bzw. zumindest dem Landtag zur Kenntnis überreicht?	10
7.3	Welche Wechselwirkungen entstehen nach Auffassung der Staatsregierung zwischen dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern sowie zwischen dem Bundesinvestitionsprogramm und sonstigen bayerischen Maßnahmen in diesem Bereich?	10
8.1	Sieht die Staatsregierung ihre sich aus der Istanbul-Konvention ergebende Pflicht, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihre Kinder, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen, als erfüllt an?	10
8.2	Wie ist die Staatsregierung zu dem Entschluss gekommen, dass im Einzelplan 10 des Haushalts 2021 im Vergleich zu den Soll-Ausgaben für 2020 keine zusätzlichen Gelder zur Förderung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen und Kinder bereitgestellt werden müssen?	11
8.3	Warum werden die jährlichen Sachberichte, die der Staatsregierung von den staatlich geförderten Frauenhausträgerinnen und Frauenhausträgern, staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufen, staatlich geförderten pro-aktiven Beratungsstellen (Interventionsstellen) und staatlich geförderten Fachberatungsstellen für Menschenhandel Jadwiga von „Stop dem Frauenhandel GmbH“ und Solwodi Bayern e. V. überreicht werden, nicht veröffentlicht bzw. zumindest dem Landtag zur Kenntnis gegeben?	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 20.03.2021

- 1.1 Anhand von welchen Landesgesetzen wird die Finanzierung sowie die Qualitätssicherung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen vorgegeben?**
- 1.2 Anhand von welchen Verwaltungsvorschriften wird die Finanzierung sowie die Qualitätssicherung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen vorgegeben?**
- 1.3 Anhand von welchen Maßnahmen der Staatsregierung wird die Qualitätssicherung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen gewährleistet (bitte getrennt angeben nach Verantwortungsbereichen der Staatsregierung/Kommunen/ggf. weiteren Beteiligten)?**

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder liegt zuvorderst bei den Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen dabei durch staatliche Förderung. Vorgaben zur Finanzierung und Qualitätssicherung für die staatliche Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern sind in der Richtlinie zur Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 5. August 2019, in der Fassung vom 17. Februar 2021 (Förderrichtlinie) geregelt. In Nr. 1.4, 2.4 und 3.4 der Förderrichtlinie finden sich zum Beispiel Regelungen zu Personalschlüsseln (Nr. 1.4.1, 2.4.2, 3.4.3), Aufgabengebieten (Nr. 1.4.2, 2.4.1, 3.4.1), Qualifikationsvoraussetzungen für das Fachpersonal (Nr. 1.4.3, 2.4.3, 3.4.2) und sonstige Finanzierungsvoraussetzungen für die Gewährung von staatlicher Förderung (Nr. 1.4.5, 2.4.5, 3.4.6) für die Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederten Interventionsstellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2.3 verwiesen.

- 2.1 Wie viele Fördermittel wurden seit Inkrafttreten der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern im Jahr 2019 beantragt bzw. ausgezahlt?**
- 2.2 Wie viele Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederte Interventionsstellen haben seit Inkrafttreten der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern im Jahr 2019 Fördermittel beantragt bzw. ausgezahlt bekommen?**

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zum 1. September 2019 haben alle staatlich geförderten Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie beantragt und Fördermittel ausgezahlt bekommen. Für die Förderung der Interventionsstellen gilt die Förderrichtlinie seit 1. Januar 2020, sodass alle staatlich geförderten Interventionsstellen ab 2020 eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie beantragt und Fördermittel ausgezahlt bekommen haben.

In den nachstehenden Tabellen sind die beantragten und ausgezahlten Fördersummen für die Frauenhäuser (Tabelle 1) und Fachberatungsstellen/Notrufe (Tabelle 2) in den Jahren 2019, 2020 und 2021 dargestellt. Da die Bewilligungsbescheide für das ganze Haushaltsjahr 2019 erlassen wurden, war ein Herausrechnen der Fördersummen nur für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie 2019 nicht möglich. In Tabelle 3 sind die beantragten und ausgezahlten Fördersummen für die Interventionsstellen in den Jahren 2020 und 2021 dargestellt. Im Jahr 2021 sind bislang noch keine Auszahlungen erfolgt.

Tabelle 1:

Frauenhäuser	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2019	2.786.200,68	2.394.001,22
2020	4.894.810,32	4.539.568,13
2021	5.135.510,66	–

Tabelle 2:

Fachberatungsstellen/Notrufe	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2019	1.089.351,53	980.171,03
2020	2.130.731,54	2.070.030,12
2021	2.401.085,50	–

Tabelle 3:

Interventionsstellen	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausgezahlte Fördersumme in Euro
2020	479.264,02	473.347,81
2021	479.752,00	–

2.3 Inwiefern wird von der Staatsregierung sichergestellt, dass nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 die betroffenen Stellen die Vorgaben nach Nr. 1.4.1 Spiegelstriche 4 bis 7 und Nr. 2.4.2 der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern erfüllen?

Der Fördervollzug für die Förderrichtlinie ist an die Regierung von Mittelfranken delegiert. Für die Gewährung einer Förderung prüft diese das Vorliegen der in der Förderrichtlinie niedergelegten Voraussetzungen.

3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass insbesondere kleine Trägerinnen und Träger der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederten Interventionsstellen aufgrund von eingeschränkten personellen und finanziellen Mitteln einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen, wenn es zum Beispiel um Antragsverfahren für Fördermittel geht?

Die Staatsregierung steht in engem Austausch mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, in welcher die Dachverbände des Frauenhilfesystems vertreten sind, um sich über Bedarfe und Herausforderungen auszutauschen. Informationen zum Beispiel zum Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Bundesinvestitionsprogramm), welche die Staatsregierung vom Bund erhält, werden über die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, an die Träger weitergegeben. Es ist davon auszugehen, dass sich Träger bei besonderem Unterstützungsbedarf, zum Beispiel bei Antragsverfahren für Fördermittel, an ihre Dachverbände oder die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, wenden. Ebenso steht die Staatsregierung bei weitergehenden Fragen der Träger zu den entsprechenden Förderprogrammen diesen selbstverständlich zur Verfügung.

3.2 In Anbetracht der unterschiedlichen Aufstellung und finanziellen sowie personellen Kapazitäten von Frauenhäusern in Bayern, wie beabsichtigt die Staatsregierung insbesondere kleinere Trägerinnen und Träger gezielt zu unterstützen, um eine hohe Qualität der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe und angegliederten Interventionsstellen sicherzustellen?

Die Staatsregierung hat die Förderrichtlinie in enger Abstimmung mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag weiterentwickelt. Die Bedarfe und Vorstellungen des Frauenhilfesystems, sei es von kleineren oder auch größeren Trägern, sind dabei mit eingeflossen. In der Förderrichtlinie werden zum Beispiel die Personalschlüssel nach der jeweiligen Frauenhausgröße festgelegt, sodass auch hier die Bedarfe der kleineren Träger im Blick sind.

3.3 Anhand von welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung die Kommunen dabei, bedarfsgerechte Immobilien für Frauenhäuser (ob für den Ausbau eines Frauenhauses, für eine Ersatzimmobilie während des Ausbaus oder für ein neues Frauenhaus) aufzufinden?

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder liegt zuvorderst bei den Kommunen. Die regionale Ebene weiß am besten um die Bedarfe und Möglichkeiten der Unterstützung. Passgenaue Lösungsstrategien müssen daher vor Ort in Absprache zwischen den Kommunen und dem jeweiligen Träger gefunden werden. Für konkrete Fragen zu Aus- und Umbau von Frauenhäusern steht die Staatsregierung selbstverständlich beratend zur Verfügung.

4.1 Wie viele Frauenhausplätze gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Trägern und Landkreisen/selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)?

In Bayern existierten zum Stand 1. Januar 2021 in 39 staatlich geförderten Frauenhäusern 371 Plätze für Frauen. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte). Die Zuordnung zu den Kommunen, die Träger, die Auslastung sowie die Anzahl der Frauenplätze sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Bei den Auslastungsquoten handelt es sich um die Zahlen aus dem Jahr 2019, weil der Staatsregierung noch nicht alle Statistiken für das Jahr 2020 vorliegen (Lkr. = Landkreis, SkF = Sozialdienst katholischer Frauen).

Frauenhaus	Träger	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Auslastung Frauen 2019
Burghausen	Frauen helfen Frauen Burghausen e. V.	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	5	69,04 %
Dachau	AWO Kreisverband Dachau e. V.	Lkr. Dachau	5	88,71 %
Erding	BRK Kreisverband Erding e. V.	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	5	83,18 %
Freising	Diakonisches Werk Freising e. V.	Lkr. Freising	5	97,32 %
Fürstenfeldbruck	Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.	Lkr. Fürstenfeldbruck	6	99,04 %
Ingolstadt	Caritas-Kreisstelle Ingolstadt e. V.	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	14	83,15 %
München	Frauenhilfe München e. V.	Landeshauptstadt München	45	98,19 %
München	Frauen helfen Frauen e. V. München	Landeshauptstadt München	19	81,93 %
München Landkreis	SkF München e. V.	Lkr. München	10	89,55 %

Frauenhaus	Träger	Beteiligte Kommunen	Frauen- plätze	Auslastung Frauen 2019
Murnau	SkF Garmisch-Partenkirchen e. V.	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	5	33,32 %
Rosenheim	SkF e. V. Südostbayern	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	8	83,63 %
Wolfratshausen	Frauen helfen Frauen e. V. Bad Tölz-Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	7	87,67 %
Landshut	AWO Kreisverband Landshut e. V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	114,14 %
Landshut	Caritasverband Landshut e. V.	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	113,81 %
Passau	SkF Passau e. V.	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	9	83,62 %
Straubing	Caritasverband Straubing-Bogen e. V.	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	5	85,42 %
Regensburg	SkF e. V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	68,15 %
Regensburg	Frauen helfen Frauen e. V. Regensburg	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	12	93,15 %
Schwandorf	Frauen helfen Frauen e. V.	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weizsäckchen Lkr. Schwandorf	6	93,74 %
Weiden	Diakonie Weiden e. V.	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	7	73,19 %
Bamberg	SkF Bamberg e. V.	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	10	83,40 %
Bayreuth	Caritasverband Stadt und Landkreis Bayreuth e. V.	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	10	70,27 %
Coburg	Keine Gewalt gegen Frauen e. V.	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	5	67,89 %
Selb	AWO Kreisverband Wunsiedel i. F. e. V.	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	7	75,42 %

Frauenhaus	Träger	Beteiligte Kommunen	Frauen- plätze	Auslastung Frauen 2019
Ansbach	Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e. V.	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	10	102,90 %
Erlangen	Verein zum Schutz miss-handelter Frauen e. V.	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen- Höchstadt	12	100,00 %
Fürth	Hilfe für Frauen in Not e. V.	Stadt Fürth Lkr. Fürth	5	94,41 %
Nürnberg	Hilfe für Frauen in Not e. V.	Stadt Nürnberg	21	85,93 %
Schwabach	Hilfe für Frauen in Not Roth-Schwabach e. V.	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	12	100,33 %
Aschaffenburg	AWO Kreisverband Aschaffenburg e. V.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	72,45 %
Schweinfurt	Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	88,88 %
Würzburg	AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	71,51 %
Würzburg	SkF e. V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	85,30 %
Augsburg	AWO Kreisverband Augsburg-Stadt e. V.	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	21	78,41 %
Kaufbeuren	SkF e. V. Augsburg	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	5	78,63 %
Kempten	Frauen helfen Frauen e. V.	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	7	86,68 %
Memmingen	Verein zum Schutz miss-handelter Frauen und Kinder e. V.	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	7	88,77 %
Neu-Ulm	AWO Ortsverein Neu-Ulm e. V.	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	8	71,37 %
Nordschwaben/Donauwörth	Projekt Frauenhaus – Hilfe bei Gewalt an Frauen und Kindern e. V.	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	5	72,05 %
Gesamt			371	85,95 %

Zudem gibt es in Bayern weitere nicht staatlich geförderte Frauenhäuser. Erkenntnisse über die dortige Anzahl an Frauenplätzen und Auslastungsquoten liegen der Staatsregierung nicht vor.

4.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den aktuellen Bedarf an Frauenhausplätzen in Bayern ein (bitte unter Angabe der Schätzungsgrundlage und nach Regierungsbezirk auflisten)?

Orientiert man sich an den Empfehlungen der Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern des Instituts für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (Bedarfsermittlungsstudie) aus dem Jahr 2016, kann als Berechnungsgrundlage ein Bedarfsbemessungsschlüssel von einem Frauenhausplatz pro 10 327 Einwohnerinnen zugrunde gelegt werden. Die Studie empfiehlt, die Frauenhausplätze in Bayern schrittweise um 35 Prozent aufzustocken sowie nach regionalem Bedarf anzusiedeln. Bei der Eruiierung des regionalen Bedarfs sind auch die Auslastungszahlen der Frauenhäuser in den letzten fünf Jahren sowie die Befürwortung des Platzausbaus durch die zugeordnete Kommune bzw. zugeordneten Kommunen ausschlaggebend.

Für gewaltbetroffene Frauen besteht grundsätzlich eine freie Frauenhauswahl, d. h., die Frauen können auch in Frauenhäusern Zuflucht suchen, die nicht in ihrem Heimatlandkreis oder ihrer Heimatstadt angesiedelt sind. Die Staatsregierung hat daher beim Platzausbau nicht nur den regionalen Bedarf, sondern immer auch den bayernweiten Bedarf im Blick. Würde ein Platzausbau über ermitteltem regionalen Bedarf durch die zugeordnete Kommune bzw. zugeordneten Kommunen unterstützt, ist eine Befürwortung des Platzausbaus durch den Freistaat Bayern grundsätzlich ebenfalls in Erwägung zu ziehen. Dies gilt jedenfalls, bis auch bayernweit eine bedarfsgerechte Anzahl an Frauenhausplätzen geschaffen wurde.

Legt man den Bedarfsbemessungsschlüssel, von einem Frauenhausplatz pro 10 327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren (Bevölkerungsstand 31.12.2019) als Berechnungsbasis zugrunde, so ergibt sich für Bayern, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, die in der folgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Frauenhausplätzen, die aus Sicht der Staatsregierung sukzessive geschaffen werden sollten. Über den tatsächlichen Bedarf vor Ort entscheiden aber die Kommunen.

Regierungsbezirk	Frauenhausplätze nach Bedarfsbemessungsschlüssel
Oberbayern	178,67
Niederbayern	46,63
Oberpfalz	41,93
Oberfranken	40,54
Mittelfranken	67,43
Unterfranken	49,82
Schwaben	71,04
Bayern	496,06

4.3 Welche Ausbauziele hat sich die Staatsregierung jeweils für Frauenhausplätze sowie für Stellen in der Beratung für gewaltbedrohte Frauen gesetzt?

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, also auch für den Ausbau des Hilfesystems, liegt zuvorderst bei den Kommunen.

Die Staatsregierung hat den bayernweiten Bedarf an Frauenhausplätzen und Fachberatungsstellen jedoch immer im Blick und hat als Anreiz zur Schaffung von Frauenhausplätzen sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe, die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe (Ausbaurichtlinie) vom 05.08.2019 entwickelt. Bei einer Förderung nach der Ausbaurichtlinie werden pro neu geschaffenem oder bedarfsgerecht angepasstem Frauenhausplatz bis zu 50.000 Euro, maximal aber 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, übernommen. Inwieweit die Förderung in Anspruch genommen wird, entscheiden die Träger vor Ort gemeinsam mit den zugeordneten Kommunen.

Zudem fördert der Bund über das Bundesinvestitionsprogramm investive und innovative Maßnahmen zur Schaffung neuer Frauenhausplätze sowie zum Ausbau von Fachberatungsstellen. Der Bund trägt in diesem Zusammenhang bis zu 90 Prozent der

Kosten. Der Freistaat Bayern übernimmt bei freien Trägern einer Einrichtung des Hilfesystems im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine zehnpromzentige Landeskofinanzierung.

- 5.1 Von wie vielen Trägerinnen und Trägern der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe wurde zur Finanzierung der Mehraufwendungen, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben, die auf der Webseite des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales angekündigte pauschale Summe beantragt bzw. an wie viele wurde die Summe ausgezahlt?**
- 5.2 Anhand von welchen Kriterien wurde die Höhe bzw. die Spannweite der Pauschalsumme entschieden?**

Zur finanziellen Abfederung der bei den staatlich geförderten Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen durch die Corona-Pandemie entstandenen Mehrbelastungen erhielten die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V., das Bayerische Rote Kreuz, der Deutsche Caritasverband Landesverband Bayern e. V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V. und der Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e. V. für die unter ihrer Trägerschaft stehenden, staatlich geförderten Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe vom Freistaat Bayern eine finanzielle Unterstützung. Um auch in der durch Corona bedingten Ausnahmesituation den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern umfassend, zeitnah und effizient sicherzustellen, wurde ein pauschaler Betrag in Höhe von rund 900.000 Euro, zum Beispiel zur Finanzierung gestiegener Personalkosten und Mehraufwendungen für digitale Beratung, im Rahmen einer Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt. Die Billigkeitsleistung wurde bis Anfang Juni 2020 an die oben Genannten ausgereicht. Diese leiteten die Pauschalleistungen in eigener Verantwortung an die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe weiter.

Als Berechnungsgrundlage für den Pauschalbetrag wurde folgender Rahmen zugrunde gelegt: Für jeden der 39 Frauenhaussträger in staatlicher Förderung wurden – gestaffelt nach Anzahl der staatlich geförderten Frauenhausplätze – beispielsweise zur Finanzierung von gestiegenen Personalkosten eine pauschale Einmalzahlung zwischen rund 11.400 Euro (Frauenhaus mit fünf Plätzen) und rd. 61.800 Euro (größtes Frauenhaus mit 45 Plätzen) und beispielsweise für Mehraufwendungen für die digitale Beratung ein pauschaler Einmalbetrag in Höhe von je 4.000 Euro angesetzt. Für die Träger der 35 staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufe wurde jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 4.000 Euro, beispielsweise für die digitale Beratung, angesetzt.

- 5.3 Wird das Angebot der Pauschalsumme ausgeweitet bzw. verlängert, angesichts der andauernden Corona-Pandemie?**

Die Billigkeitsleistung diente unter anderem dazu, das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bedarfsgerecht auf die besonderen Herausforderungen der Pandemie – etwa durch die Ausdehnung der digitalen Beratungsinfrastruktur – vorzubereiten. Eine erneute Billigkeitsleistung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht erwogen. Die Staatsregierung steht in engem Austausch mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, um sich über weitere Bedarfe und Herausforderungen auszutauschen.

- 6.1 Wann genau wird über eine mögliche Regionalfinanzierung der aktuell laufenden Second-stage-Modellprojekte entschieden?**
- 6.2 Falls die Entscheidung über eine mögliche Regionalfinanzierung bereits gefällt wurde, welche Strategie wird hierbei verfolgt?**
- 6.3 Falls die Entscheidung über eine mögliche Regionalfinanzierung bereits gefällt wurde, wie ist der konkrete Planungsstand?**

Die 2019 angelaufene und ursprünglich bis Mitte des Jahres 2021 laufende modellhafte Förderung von Second-stage-Projekten in Bayern wurde bis Ende des Jahres 2021 verlängert. Über die Überführung in eine Regelförderung ist noch nicht entschieden. Gemeinsam mit der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte

Gewalt wird die Staatsregierung in den kommenden Monaten die bisherigen Erfahrungen aus den Modellförderungen evaluieren. In den Fördereckpunkten ist festgehalten, dass im Falle des Erfolgs der Modellphase – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – die Überführung in eine Regelförderung geprüft werden wird.

- 7.1 Wann wird die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern evaluiert?**
- 7.2 Wird der Evaluationsbericht anschließend veröffentlicht bzw. zumindest dem Landtag zur Kenntnis überreicht?**

Die Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Ab 01.01.2022 wird daher eine neue Förderrichtlinie in Kraft treten. Diese wird, wie üblich, in enger Abstimmung mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, sowie mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag erarbeitet. In diesem Rahmen werden selbstverständlich die Herausforderungen aus der Förderung nach der bisherigen Förderrichtlinie eruiert, Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geprüft und in die neue Förderrichtlinie eingearbeitet. Ein separater Evaluationsbericht ist nicht geplant.

- 7.3 Welche Wechselwirkungen entstehen nach Auffassung der Staatsregierung zwischen dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern sowie zwischen dem Bundesinvestitionsprogramm und sonstigen bayerischen Maßnahmen in diesem Bereich?**

Zwischen dem Bundesinvestitionsprogramm und der bayerischen Förderrichtlinie besteht insofern eine Wechselwirkung, als dass Einrichtungen des Frauenhilfesystems, in denen der Platzausbau oder Platzumbau nach dem Bundesinvestitionsprogramm gefördert wurde, ggf. nach der bayerischen Förderrichtlinie eine Personal- oder Sachkostenförderung erhalten können. Es gibt in diesem Zusammenhang keinen Automatismus „Platzausbau – Personalkostenförderung“. Jedoch ist der Staatsregierung sehr am Ausbau bedarfsgerechter Angebote und deren verlässlicher Finanzierung gelegen.

Zwischen dem Bundesinvestitionsprogramm und der vor diesem in Kraft getretenen bayerischen Ausbaurichtlinie besteht insofern eine Wechselwirkung, als dass die Förderprogramme die gleiche Zielrichtung haben, aber teilweise andere zuwendungsfähige Ausgaben definieren. Für zuwendungsfähige Ausgaben, welche in beiden Förderprogrammen festgelegt sind, ist aufgrund des haushaltsrechtlichen Verbots der Mehrfachförderung nur die Förderung nach einem der Förderprogramme möglich.

- 8.1 Sieht die Staatsregierung ihre sich aus der Istanbul-Konvention ergebende Pflicht, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihre Kinder, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen, als erfüllt an?**

Nach Art. 23 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) haben die Vertragsparteien geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünften in ausreichender Zahl für Opfer, insbesondere Frauen und ihre Kinder, bereitzustellen. Eine konkrete Empfehlung, für wie viele Einwohner jeweils ein Frauenhausplatz vorgehalten werden soll, kann der Istanbul-Konvention nicht entnommen werden.

Im „Erläuternden Bericht“ zur Istanbul-Konvention wird auf den Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Bezug genommen, in dem empfohlen wird, pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner einen Schutzplatz für von Gewalt betroffene Familien vorzuhalten. Die tatsächliche Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich aber nach dem tatsächlichen Bedarf richten.

Die Staatsregierung orientiert sich daher bei der Bemessung des Bedarfs an Frauenhausplätzen an den Empfehlungen der Bedarfsermittlungsstudie.

Zur weiteren Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

8.2 Wie ist die Staatsregierung zu dem Entschluss gekommen, dass im Einzelplan 10 des Haushalts 2021 im Vergleich zu den Soll-Ausgaben für 2020 keine zusätzlichen Gelder zur Förderung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen und Kinder bereitgestellt werden müssen?

Die im Jahr 2020 im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Umsetzung der Förderrichtlinie, der Ausbaurichtlinie und die sonstigen Projektförderungen waren für die aktuelle Ausbauphase bedarfsgerecht, sodass keine Veranlassung bestand, die Haushaltsmittel für das Jahr 2021 zu erhöhen.

8.3 Warum werden die jährlichen Sachberichte, die der Staatsregierung von den staatlich geförderten Frauenhasträgerinnen und Frauenhasträgern, staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufen, staatlich geförderten pro-aktiven Beratungsstellen (Interventionsstellen) und staatlich geförderten Fachberatungsstellen für Menschenhandel Jadwiga von „Stop dem Frauenhandel GmbH“ und Solwodi Bayern e. V. überreicht werden, nicht veröffentlicht bzw. zumindest dem Landtag zur Kenntnis gegeben?

Die Sachberichte sind Bestandteile der im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu übermittelnden Dokumente. Aufgrund der lediglich verwaltungsinternen Verwendung enthalten die Sachberichte äußerst sensible Informationen wie Fallbeispiele aus der täglichen Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern, Daten zu Identität und Arbeitsumfang der Mitarbeitenden oder auch zum Ablauf von Betreuungen und der Umgebung der Frauenhäuser. Eine Veröffentlichung der Sachberichte ist aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Anonymität der Einrichtungen nicht möglich.

Aus diesen Gründen können die von den Einrichtungen des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erstellten Sachberichte auch nicht ungefiltert bzw. zumindest nicht ohne die Zustimmung der jeweiligen Einrichtungen dem Landtag zur Verfügung gestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass einzelne Einrichtungen des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder Mitgliedern des Landtags auf Anfrage gern detaillierte Informationen über ihre Arbeit zur Verfügung stellen.